Über 100 Millionen DM Ausgaben der Kriegsopferfürsorge

Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden in der Hauptsache Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Anspruchsberechtigt sind außerdem Angehörige von Kriegsgefangenen, ehemalige politische Häftlinge, Wehrdienstbeschädigte, Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene sowie Opfer von Gewalttaten. Die diesen Personen gewährten Hilfen basieren auf Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären.

Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, den Betroffenen in allen Lebenslagen so zu helfen, daß die Folgen der Schädigung oder der Verlust des Angehörigen angemessen ausgeglichen oder doch gemildert werden. Beschädigte erhalten auch Leistungen für Angehörige – für Lebensunterhalt, Erholungsfürsorge, Erziehung, Ausbildung – wenn diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können oder Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Im Rahmen der jährlichen Bundesstatistik werden nur Geldleistungen erfaßt. Nachgewiesen werden die Empfänger laufender Leistungen jeweils am Jahresende und außerdem die im Jahr geleisteten einmaligen Hilfen (Fälle). Meldepflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge.

Ausgaben 1978 weiterhin rückläufig

1978 betrugen die Gesamtausgaben der Kriegsopferfürsorge 102,8 Mill. DM; somit 1,8% weniger als im Vorjahr. Damit hat sich der bereits 1976 beginnende Rückgang der Aufwendungen fortgesetzt. Im Vergleich zu 1969 ergibt sich jedoch eine Kostenerhöhung um fast 48 Mill. DM oder um rund 87%. Nach wie vor werden die Leistungen hauptsächlich in Form von Beihilfen gewährt; der Anteil der Darlehen, 1969 rund 4%. bemaß sich 1978 nur noch auf gut 2%. Mit 29,6 Mill. DM beliefen sich die Einnahmen 1978 auf mehr als das Dreifache von 1969; im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme um 6% zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Überleitung von Ansprüchen gegen andere Kostenträger auf die Kriegsopferfürsorge, um Rückerstattungen von Leistungen sowie Tilgung von Darlehen. Die um die Einnahmen verminderten "Reinen Ausgaben" betrugen 1978 insgesamt noch 7.3,2 Mill. DM; sie lagen gegenüber dem Vorjahr etwas niedriger, im Vergleich zu 1969 aber um rund 62% höher.

Wie, schon im Vorjahr entfiel auch 1978 mit rund 61 Mill. DM weit mehr als die Hälfte aller Ausgaben auf die sogenannten Sonstigen Hilfen (§ 27 b BVG). Hierbei handelte es sich vor allem um Hilfe zur Pflege. Steigende Kosten bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit verteuerten diese Leistungen stetig und in beträchtlichem Umfang. Ebenfalls gestiegen, doch sehr viel

geringer, sind die Ausgaben für berufsfördernde Leistungen. Mit 4,8 Mill. DM betrug die Zuwachsrate im Vergleich zu 1969 etwa 77%. Rückläufig war dagegen der Aufwand für alle übrigen Hilfearten. Die dem Betrag nach an zweiter Stelle stehenden Erziehungsbeihilfen bemaßen sich 1978 mit 20,5 Mill. DM im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Fünftel, gegenüber 1969 noch um einiges niedriger.

An Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt wurden im Berichtsjahr rund 10,6 Mill. DM verausgabt. Dieser zum Vorjahr verminderte (– 6%) Betrag übertrifft jedoch den Aufwand von 1969 um rund 78%, ein Zeichen für die zwischenzeitlich allgemein erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Eine ähnliche – im Ausmaß geringere – Entwicklung nahm die Erholungsfürsorge, die mit 5,7 Mill. DM ebenfalls unter dem Aufwand von 1977 lag, die Kosten des Jahres 1969 aber trotz steigendem Gesundheitsbewußtsein nur um knapp 12% übertraf. Diese Entwicklung ist vor allem auf die veränderte Struktur des Empfängerkreises zurückzuführen.

Bedingt durch die ab 1977 geltenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, wonach Wohnungsfürsorge nur noch in Ausnahmefällen als Geldleistung, hauptsächlich aber in Form von Beratungen und Unterstützungen gewährt wird, haben sich diese Leistungen innerhalb Jahresfrist um ein Drittel auf 0,2 Mill. DM, gegenüber 1969 sogar um fast drei Viertel verringert.

Als Sonderfürsorge erhalten im Rahmen der möglichen Hilfen Schwerstbeschädigte zusätzliche Leistungen. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittsgelähmte und Hirnbeschädigte. Für diese Empfängergruppe wurden 1978 insgesamt 13 Mill. DM aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Leistungsbetrag relativ sehr viel stärker als der Gesamtaufwand zurückgegangen (-15%). Anteilig stellten sie sich auf 13%, somit niedriger als im Vörjahr. 1969 war vergleichsweise mehr als ein Fünftel des Gesamtaufwands für Sonderfürsorgeberechtigte angefallen. Bezogen auf das Jahr 1978 waren etwa vier Fünftel der Leistungen für Wohnungsfürsorge, knapp ein Drittel der Ausgaben für Erziehungsbeihilfen, sowie rund 29% aller Berufsfördernden Leistungen durch diesen Personenkreis verursacht worden. Entsprechend ihrer sachlichen Zuständigkeit haben sich die Kosten der einzelnen Trägergruppen unterschiedlich entwickelt. 1978 verteilten sich die Bruttoausgaben zu 7,4% auf die Stadtkreise (7,58 Mill. DM), zu 19,5% auf die Landkreise (20.1 Mill. DM) und zu 73,1% (75,1 Mill. DM) auf die Hauptfürsorgestellen als die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge. Das anteilige Verhältnis des Aufwands der örtlichen

Alle Trägergruppen wurden am stärksten durch die Sonstigen Hilfen belastet; ihr Anteil an den jeweiligen Gesamtausgaben

Kostenträger zu den überörtlichen hat sich innerhalb Jahres-

frist weiternin zu Lasten der letztgenannten entwickelt.

Tabelle 1
Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge¹)

Jahr		Ausg	aben		I		Reine Ausgaben		
	Insgesamt		Darlehen	Beihilfen	Einnahmen²)		insgesamt		
	1000 DM	1969 = 100		1000 DM		1969 = 100	1000 DM	1969 = 100	
				-					
1969	54 921	100	1 960	52961	9733	100	45 188	100	
1970	62949	115	2096	60873	10650	109	52 299	116	
1971	77 144	140	2 265	74879	11706	120	65 437	145	
1972	93086	169	1 405	91 181	14 538	149	78548	174	
1973	98 235	179	2 447	95 789	15735	162 .	82 500	183	
1974	109 478	199	3436	106042	18 342	188	91 136	202	
1975	122265	223	4 2 3 7	118029	23 171	238	99 094	219	
1976	109 296	199	3 3 3 8	105 958	25 312	260	83984	186	
1977	104 707	191	2815	101893	27 809	286	76898	170	
1978	102826	187	2 4 2 7	100 400	29 591	304	73 236	162	

¹⁾ Für Berechtigte im Inland. – 2) Vor allem Einnahmen nach § 27 e BVG und Rückerstattungen von Leistungen sowie Tilgung von Darlehen.

Tabelle 2 Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach Hilfearten¹)

Hilfeart nach dem BVG	Ausgaben insgesamt								darunter für Sonderfürsorgeberechtigte²)		
	1969						Zu- bzw. Abnahme (=)				
			197	197,7		1978		1978/ 1977	1969	1977	1978
•	1000 DM	%	1000 DM	%	1000 DM		%			1000 DM	
Berufsfördernde Leistungen³) Erziehungsbeihilfen Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt . Erholungsfürsorge Wohnungsfürsorge Sonstige Hilfen (nach § 27 b)	2716 26224 5935 5089 775 14181	4,9 47,8 10,8 9,3 1,4 25,8	4 446 25 476 11 275 5 919 306 57 285	4,2 24,3 10,8 5,7 0,3 54,7	4810 20534 10571 5673 204 61034	4,7 20,0 10,3 5,5 0,2 59,3	77,1 - 21,7 78,1 11,5 - 73,7 330,4	8,2 - 19,4 - 6,2 - 4,2 - 33,3 6,5	800 6 643 1 299 1 234 514 1 146	1 1 2 8 8 2 6 4 1 6 0 8 1 2 6 6 1 3 6 2 9 3 1	1 376 6 524 1 134 1 189 162 2 625
Insgesamt	54 921	100	104 707	100	102826	100	87.2	- 1,8	11 637	15 333	13010

¹⁾ Für Berechtigte im Inland. - 2) Gemäß § 27 e BVG. - 3) 1969 Berufsfürsorge.

schwankte zwischen rund 48% und 63%. Während bei den örtlichen Kostenträgern die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in recht unterschiedlichem Ausmaß (Stadtkreise = 41%, Landkreise = 27%) an zweiter Stelle des Leistungskatalogs stand, waren es bei den Hauptfürsorgestellen die Erziehungsbeihilfen für Kinder von Beschädigten (20%).

Die Bruttoausgaben für Kriegsopferfürsorge je Einwohner haben sich im Landesdurchschnitt seit 1977 von 11,48 DM auf 11,25 DM verringert, sie überstiegen jedoch die vergleichbaren Kosten des Jahres 1969 um rund 5,– DM.

Zahl der Empfänger laufender Leistungen nimmt weiter ab

Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden in Form laufender und einmaliger Hilfen gewährt. Wegen möglicher Doppelzählung von Empfängern – Bedürftigen können sowohl einmalige als auch laufende Leistungen gewährt werden, außerdem Hilfen verschiedener Art – läßt sich die tatsächliche Gesamtzahl der Empfänger von Kriegsopferfürsorge nicht ermitteln:

Von 1977 zu 1978 hat sich der Kreis der Befürsorgten um ein Zehntel verkleinert; mit insgesamt 18 114 Empfängern laufender Leistungen wurde im Vergleich zu 1969 mehr als 1000 Personen weniger Hilfe gewährt. Hierbei hat sich die Zahl der Sonderfürsorgeberechtigten (3227) relativ weniger stark verzingert.

Bernerkenswert ist, daß die Zahl der Personen, denen nach

anderen Rechtsgrundlagen Hilfe gewährt wird, nahezu konstant bleibt, während der Kreis der Kriegsbeschädigten - naturgemäß – sich immer mehr verkleinert. Mit Ausnahme der Berufsfördernden Leistungen wurden alle übrigen Hilfen weniger beansprucht. Am stärksten war der Rückgang der Empfänger bei den Erziehungsbeihilfen, die 1978 zu einem Fünftel weniger als im Vorjahr benötigt (5200 Fälle) wurden. Daß sich hierbei die Inanspruchnahme von Beihilfen zum Hochschulstudium relativ noch etwas stärker verringerte beweist, daß die Mehrzahl der Kinder von Beschädigten des 2. Weltkrieges ihre Ausbildung abgeschlossen hat. Daß sich auch der Kreis der Empfänger von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt insbesondere die Zahl der Beschädigten merklich verkleinerte, dürfte, wie die Tatsache, daß die Hinterbliebenen von 1977 zu 1978 zwar weniger, im Vergleich zu 1969 jedoch sehr viel stärker vertreten sind, in der Struktur dieser Personengruppe begründet sein. Ende 1978 waren noch 2273 Personen laufend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Relativ am geringsten war von 1977 zu 1978 die zahlenmäßige Abnahme der Empfänger von Sonstigen Hilfen nach § 27 b BVG, die mit 10 241 Personen die stärkste Gruppe bilden.

Ein Zeichen dafür, daß mit zunehmendem Alter der Hilfeempfänger die Krankenhilfe und ähnliche Leistungen an Bedeutung gewinnen, ist, daß gegenüber 1969 rund 73% mehr Bedürftige gezählt wurden. Der Bestand an Sonderfürsorgeberechtigten hat sich gleichfalls verringert, insgesamt um knapp ein Fünftel. In der Unterscheidung nach Hilfearten wurden nur die Leistungen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs sowie Sonstige Hilfen zahlreicher beansprucht.

Tabelle 3 Empfänger laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge¹) am Jahresende

	E	mpfänger lauf	darunter Sonderfürsorgeberechtigte²)					
		1977 1978	Zubzw. Al	bnahme (-)	-			
Hilfeart nach dem BVG	1969		1978	1978/1969	1978/1977	1969	1977	1978
·	Anzahi			9	6	Anzahl		
derufsfördernde Leistungen ^a)	788	393	400	- 49,2	1,8	235	130	121
Betrieb von Kfz für Beschädigte	663	296	274	- 58.7	- 7,4	196	100	105
rziehungsbeihilfen	10469	6 4 8 3	5 200	- 50.3	- 19,8	2815	2 020	1719
darunter zum Hochschulstudium	3 2 2 5	2882	2 252	- 30,2	- 21,9	575	910	708
rgänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	2 193	2654	2 2 7 3	3,6	- 14,4	222	194	120
für Beschädigte	792	638	482	- 39,1	- 24,5	222	194	120
für Hinterbliebene	1 401	2016	1 791	27,8	- 11,2	-	_	_
Sonstige Hilfen (§ 27 b)	5 908	10691	10241	73,3	- 4,2	619	1 260	1 267
nsgesamt	19358	20 22 1	18114	- 6.4	- 10,4	3891	3 604	3 2 2 7

¹⁾ Für Berechtigte im Inland. Personen, denen Hilfen verschiedener Art gewährt wurden oder die berufsfördernde Leistungen verschiedener Art erhielten, wurden bei jeder Hilfeart gezählt. – 2) Gemäß § 27 e BVG. – 3) 1969 Berufsfürsorge.

		Fälle einmal	darunter Sonderfürsorgeberechtigte²)					
		1977	1978	Zu- bzw. A	bnahme (-)	1969	1977	1978
Hilfeart nach dem BVG	1969			1978/1969	1978/1977			
	Anzahl			%		Anzahl		
Berufsfördernde Leistungen³)	1 241	882	892	- 28,1	1,1	485	480	428
darunter zur Beschäffung von Kfz für Beschädigte Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	815 15 197	334	341	- 58,2	2,1	191	70	69
für Beschädigte	5628	10886 2874	10 274 2 580	- 32,4	- <i>5,6</i>	3 157	1646	1417
für Hinterbliebene	9569	8012	7 694	- 54,2 - 19.6	- 10,2	3 157	1 646	1 4 1 7
rholungsfürsorge	11.917	8832	8537	- 19,6 - 28,4	- 4,0 - 3,3	2544	1 470	4 2 4 4
für Beschädigte	6810	3214	2782	- 59.1	- 13,4	2544	1 472 1 472	1 241
für Hinterbliebene	5 107	5618	5755	12.7	2,4	2 344	14/2	1 241
Vohnungsfürsorge	248	44	32	- 87.1	- 27,3	155	23	20
Sonstige Hilfen (§ 27 b)	4 1 8 6	5 705	8 5 4 7	104,2	49,8	958	742	729
nsgesamt	32 789	26351	28 290	- 13,7	7.4	7 299	4 364	3835

¹⁾ Für Berechtigte im Inland. - 2) Gemäß § 27 e BVG. - 3) 1969 Berufsfürsorge.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt bei einmaligen Leistungen an erster Stelle

Im Laufe des Jahres 1978 sind 28 290 einmalige Leistungen bewilligt worden, somit nahezu 2000 Fälle oder 7,4% mehr als im Vorjahr. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die vermehrte Beanspruchung Sonstiger Hilfen zurückzuführen.

Die Fälle von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt waren mit 10 274 am häufigsten. Obwohl sie im Vergleich zum Vorjahr zahlenmäßig etwas niedriger lagen, wurden sie doch in gut jedem 3. Fall gewährt. Daß sich die Lebenssituation der Empfänger von Kriegsopferfürsorge im Laufe der Jahre jedoch merklich verbesserte, kann aus der gegenüber 1969 um rund ein Drittel verringerten Beanspruchung ersehen werden.

Nahezu gleich groß war 1978 die Gewährung von Erholungsfürsorge und von Sonstigen Hilfen; während die erstgenannten Leistungen um rund 3% zurückgegangen waren, erhöhte sich die Zahl der Sonstigen Hilfen von 1977 zu 1978 um rund die Hälfte. Diese Zunahme liegt – wie schon erwähnt – in der Struktur des Empfängerkreises begründet.

Die weitere Einschränkung von Leistungen der Erholungsfürsorge ist zum Teil eine Folge des 1976 erlassenen Haushalts-

strukturgesetzes, wonach die Dauer des Erholungsaufenthalts auf drei Wochen und die Leistungen für Angehörige auf den Ehegatten begrenzt wurden, zum Teil durch die allgemeine wirtschaftliche Lage bedingt, die auch bei anderen Sozialleistungsträgern zu einem verminderten Leistungsumfang – zum Beispiel Rückgang von Kuren – führte.

Bei den Berufsfördernden Leistungen handelt es sich in jedem dritten Fall um Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zum Unterstellen eines Kraftfahrzeugs für einen Beschädigten. Während sich die Leistungsfälle von 1977 zu 1978 geringfügig erhöhten, wurden die Hilfen im Vergleich zu 1969 sehr viel weniger beansprucht. Daß einmalige Hilfen der Wohnungsfürsorge nur noch in 32 Fällen bewilligt wurden, ist eine, Folge der bereits erwähnten neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zahl der einmaligen Leistungen für Sonderfürsorgeberechtigte war mit insgesamt 3835 rückläufig; sie lag um 12% unter der des Vorjahres und bemaß sich auf etwa die Hälfte des Jahres 1969. Hierbei nahm die Entwicklung der einzelnen Hilfearten einen unterschiedlichen Verlauf. Bemerkenswert ist eine ziemlich konstante Beanspruchung berufsfördernder Leistungen.

Dipl.-Kaufmann Gertrud Heß

Buchbesprechung

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst (Tarifrecht).

Lose-Blatt-Ausgabe, zur Zeit ca. 1500 Seiten in 2 Kunstleder-Sammelordnern, bis zum Liefertag ergänzt 42, DM; Ergänzungsseiten 14 Pf (Artikelnummer 30171), Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied, Postfach 1780.

Ergänzungslieferung Nr. 55. Die Ergänzungslieferung Nr. 55 beinhaltet den Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 30. März 1979 sowie die Änderungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung.

Ferner enthält die Ergänzungslieferung den Monatslohntarifvertrag Nr. 10 zum MTB II vom 30. März 1979, die Änderungen zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für

Arbeiter des Bundes vom 9. Mai 1969 (GMBI. S. 292; MinBIFin. S. 447), die Änderungen zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 (GMBI. S. 176; MinBIFin. S. 279), die Änderungen zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 sowie den Monatslohntarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 30. März 1979.

Des weiteren sind enthalten der Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 30. März 1979, die Änderungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung für Angestellte der Mitglieder der Mitgliedesverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende im Bereich der VKA vom 30. März 1979 und den Monatsiohntarifvertrag Nr. 10 zum BMT-G vom 30. März 1979.